

Richtlinie zur Vergabe von Stipendien

Stand: Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

- I. Zielsetzung
- II. Persönliche Voraussetzungen
- III. Stipendienvergabeverfahren
- IV. Rahmenbedingungen
- V. Kündigung

I. Zielsetzung

Das Land Berlin, vergibt jährlich Stipendien an Interessentinnen und Interessenten verschiedener Bachelor-Studiengänge. Nachfolgend wird das Land Berlin als Stipendienggeber genannt.

Ziele sind

- engagierte und leistungsstarke Nachwuchskräfte für die Berliner Verwaltung zu gewinnen,
- ihnen die notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse für eine anschließende Tätigkeit in der Berliner Verwaltung zu vermitteln,
- sie bereits vor Aufnahme ihres Studiums auszuwählen und
- zwischen ihnen und dem Land Berlin durch eine verbindliche Zusage eines Stipendiums mit Aufnahme des Studiums eine frühe und nachhaltige Bindung herzustellen.

II. Persönliche Voraussetzungen

Das Stipendium kann gewährt werden, wenn

- die Interessentin oder der Interessent über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 10 oder § 11 des Berliner Hochschulgesetzes (BerLHG) verfügt oder diese zum Zeitpunkt der Bewerbung anstrebt und spätestens zum Beginn des Studiums besitzt und
- dem Stipendienggeber vor Studienbeginn der Nachweis über die Zusage der jeweiligen Hochschule für einen Studienplatz im entsprechenden Studiengang vorgelegt wurde.

Die zukünftige Stipendiatin bzw. der zukünftige Stipendiat muss dem Stipendienggeber grundsätzlich vor Vertragsschluss ein Führungszeugnis vorlegen. Einige Dienststellen führen darüber hinaus eine Leumundsüberprüfung vor einer Einstellung durch (z.B. der Polizeipräsident in Berlin).

Für die Studierenden des Studiengangs Soziale Arbeit gelten §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz; somit muss ein erweitertes Führungszeugnis vor Vertragsschluss vorgelegt werden.

Ein Eintrag im Führungszeugnis bzw. eine negative Leumundsüberprüfung schließt den Abschluss eines Stipendienvertrages aus.

III. Stipendienvergabeverfahren

Die Auswahl findet unter Nutzung eines online-gestützten Auswahlverfahrens statt. In diesem online-gestützten Auswahlverfahren wird die Studierfähigkeit für den jeweiligen Studiengang getestet.

Den erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerbern werden Aufgabenbeschreibungen der Dienststellen mit gemeldetem Bedarf übermittelt. Ggf. besteht im Rahmen einer Informationsveranstaltung darüber hinaus die Möglichkeit für die zukünftigen Stipendiatinnen und Stipendiaten die Dienststellen mit Bedarf kennenzulernen. Auf Basis der vorliegenden Informationen muss sich die zukünftige Stipendiatin bzw. der Stipendiat für Dienststellen entscheiden, die ihr bzw. sein Interesse geweckt haben. Im Rahmen eines Auswahlverfahrens in der jeweiligen Dienststelle wird über die endgültige Vergabe des Stipendiums entschieden. Der Vertragsabschluss erfolgt in der Dienststelle.

IV. Rahmenbedingungen

Die Stipendiatin oder der Stipendiat erhält monatlich 850,00 Euro brutto.

Mit dem Stipendienvertrag entsteht keinerlei Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

Während eines Urlaubssemesters erfolgt keine Zahlung eines Stipendiums. Die maximale Förderungsdauer verlängert sich durch ein Urlaubssemester grundsätzlich nicht.

In begründeten Ausnahmefällen wie z.B. einer familienbedingten Studienunterbrechung oder einem fachbezogenen Auslandsstudium kann im Einzelfall für eine höchstens ein Jahr dauernde Studienunterbrechung eine Verlängerung der Förderungsdauer mit dem Stipendiengeber vereinbart werden. Dies gilt jedoch nur unter dem Vorbehalt, dass das Stipendienmodell bei Wiederaufnahme des Studiums noch finanziert wird.

Das Stipendium steht unter der Bedingung, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat im jeweiligen Studiengang immatrikuliert ist und die im Stipendienvertrag vereinbarten Pflichten erbringt.

In den ersten sechs Monaten Laufzeit des Stipendienvertrages soll die Stipendiatin bzw. der Stipendiat die Möglichkeit bekommen, einzuschätzen, ob die Studienrichtung und Bindung an den zukünftigen Arbeitgeber Land Berlin die richtige Wahl darstellt. Bei Beendigung des Stipendienvertrages aufgrund eines Studienabbruchs während dieser Zeit, entfällt daher eine etwaige Verpflichtung zur Rückzahlung des Stipendiums durch die Stipendiatin bzw. den Stipendiaten.

Nebentätigkeiten dürfen ausgeübt werden, sofern sie dem Erreichen des Studienziels nicht entgegenstehen, müssen jedoch beim Stipendiengeber angezeigt werden. Eine wöchentliche Arbeitszeit von acht Stunden sollte in der Nebentätigkeit nicht überschritten werden, damit ausreichend Kapazitäten für das Vollzeitstudium vorhanden sind.

Des Weiteren ist im Sinne einer fortdauernden Praxisanbindung während des Studiums ein regelmäßiger Austausch zwischen der Praktikumsdienststelle und der Stipendiatin oder dem Stipendiaten vorzusehen.

Auch das Bearbeiten der Bachelorarbeit kann (und soll) eng mit der Praxisstelle verknüpft sein, so dass im Sinne einer fortdauernden Praxisanbindung weiterhin kooperiert wird.

Im Anschluss an den Studienabschluss beabsichtigt das Land Berlin bei persönlicher und fachlicher Eignung ein Einstellungsangebot zu unterbreiten. Hierbei wird es sich um ein ausbildungsadäquates Angebot handeln, welches im Allgemeinen mit einer vollzeitnahen Tätigkeit verbunden ist.

V. Kündigung

Der Stipendiengeber kann mit sofortiger Wirkung – ohne Einhalten einer Kündigungsfrist – den Stipendienvertrag kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Hierbei muss es sich um einen Grund handeln, bei dem die Fortsetzung des Stipendienvertrages nicht mehr zugemutet werden kann, da das Vertrauen maßgeblich gestört ist.

Ein wichtiger Grund liegt z. B. vor, wenn die Stipendiatin bzw. der Stipendiat aus eigenem Verschulden die berufspraktischen Zeiten bzw. wiederholt die Zwischenpraktika in der zugewiesenen Dienststelle nicht absolviert bzw. notwendige Leistungsnachweise aus eigenem Verschulden nicht fristgemäß erbringt.

Die ersten sechs Monate ab Vertragsbeginn gelten als Probezeit. Während dieser Zeit bedarf es für eine Kündigung durch den Stipendiengeber eines mit dem Stipendienverhältnis zusammenhängenden Grundes. Macht der Stipendiengeber während dieser Probezeit von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so entfällt jedoch – unabhängig von einem Vertretenmüssen der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten – eine etwaige Rückzahlungsverpflichtung der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten.

Für die Stipendiatin bzw. den Stipendiaten bedarf es während der kompletten Laufzeit des Vertrages keines Kündigungsgrundes und keiner Einhaltung einer Frist.